

## 287 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

**über die Regierungsvorlage (182 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird**

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll die Anlage des Qualitätsklassengesetzes an den neuen Zolltarif gemäß Zolltarifgesetz 1988 aufgrund des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren angeglichen werden; außerdem wird der natürliche Honig in den Warenkatalog aufgenommen.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Oktober 1987 in Verhandlung genommen.

In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pfeifer und Hin-

termayer sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Riegler beteiligten, wurde vom Berichterstatter Abgeordneten Schwarzböck ein Abänderungsantrag betreffend Einfügung der Zitierung des Zolltarifgesetzes 1988 eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung dieses Abänderungsantrages mehrstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (182 der Beilagen) samt den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1987 10 14

**Schwarzböck**  
Berichterstatter

**Ing. Derfler**  
Obmann

%

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 182 der Beilagen

1. Im Artikel I lautet der erste Halbsatz der Anlage:

„Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 3 sind die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987) einzureihenden Waren;“

2. Artikel II Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem ‚Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren‘ in Kraft.“